fest, ein Schuler ließ es fo weit fommen, daß ihm um feines übeln Berhaltens wil-Ien wirklich eine und die andere Wohlthat entzogen wurde, fo wird er durch diefe mertliche und empfindliche Folge feines pflichtlofen Lebens entweder jur Ertennenif gebracht und gebeffert : - nun fo baben wir unfern Endzwed erreicht, - und mare die Befferung ernstlich und von Dauer, fo werden redliche lebrer die erften fenn, Die für ibn bitten, ibm die entzogene Boblibaten wieder gu geben; - Dder, er bleibt auf feinem bofen Bege: - nun, fo ift nicht einzufeben, mas eine Stadt für Befugnig oder Berbindlichkeit baben fann, ber andern ihre Taugenichtfe ju ernabe ren? - Ja, es ift eine gang falfche und zweckwidrige Unwendung und Ertheitung einer Bobitbat, wenn fie folchen Menichen gegeben wird, die blog barum bitten, wie die Schrift fagt, um es mit ihren Bolluffen ju verzehren. - Br. Eb. zeigt Darauf die Möglichkeit und Leichtigkeit feines Borichlags und begen Dusführung. Es kommt auf 2 Punkte an: Erstlich : wie sollen die Wohlthäter erfahren, ob derjenige, der ihre Wohlthat sucht, oder genießt, derselben würdig ift? -Um allerleichteffen wird das durch mundliche oder schriftliche Zeugniffe von den Leb. rern der Schuler geschehen, Die Gie sowol gleich gu Unfange ben bem erffen Aufus chen um die Wohlthat, als auch ben Dauer derfelben wenigstens alle Monate verlangen, und deren Augenbleiben für ein ficheres Beichen verschlimmerter Gitten annehmen tonnen. - Diefe Zeugniffe brauchen nicht weitlauftig gu fenn; nur fo viel.

"Dag N. N. der gutigst verliehenen Wohlthat bedurftig und { ganz wurdig einigermaßen wurdig } ist, bezeuget N. N. " nicht ganz unwurdig

Das zwente Erforderniß ift, daß Gie ben der einmal gemachten Meugerung, ibre Boblibaten nur wurdigen Leuten zu geben, fandbaft bleiben, diefe Bedingung auf teinen Fall erlaffen, und diejenigen ohne Mittleid davon ausschließen, die ibr Bobl. perhalten nicht mehr beweisen konnen (\*). Es ift bier gar nicht die Absicht, bas Jus Patronatus von allen Beneficien in die Bande der Lebrer gu fpielen, oder fonft ben fregen Willen der Wohlthater einzuschranten; fondern man wunscht ihnen nur bas edle Bergnugen - von ihrem liebreich ausgestreuten Gaamen gute und angenehme Fruchte ju feben. Das Schwerfte baben wird immer feyn über bie Wurdige Beit und Unmurdigfeit ber Gubjecte zu entscheiden; benn es giebt unter ben jungen Leuten einige und vielleicht nicht wenig gleichgultige Charactere, benen ihre Lebrer nichts Bofes nachfagen tonnen, - es fen nun, bag fie beucheln, ober, bag fie wirt. lich nicht überwiegend bofe fenn, - Die aber auch fich weder im Fleife noch in Gitten fo hervor thun, daß fie wirklich lob verdienen : Goll man diefe Menfchen unter Die Burdigen ober Unmurdigen feten? - Dies mußte obne Zweifel bem Gutbefinben und dem freven Belieben jedes Wohlthaters überlaffen bleiben. - -5 216=

(\*) Hiezu hat Hr. Th. folgende Anmerkung gemacht: "Welcher Moralist dieses Berfahren hart nennen woute, der mußte geradezu auch GOtt einer Harte beschuldigen,
der es in der ganzen Welt. Einrichtung sichtbar gemacht hat, daß gemißbrauchte Gaben verlohren werden: Daß Laster und Ausschweisungen der unausbleibl. Verlust der
Gesundheit, der Ehre und anderer Guther dieses Lebens, nach sich ziehen: daß ein
pflichtloses Leben auch ein freudenloses Leben sehn soll. "